

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 3, März 2017

Auf einen Blick

Fakt oder Fiktion? Gängige Mythen rund um IFRS 9 (Teil 1)...2

Wertminderungen von Vermögenswerten gem IAS 36.....4

Neue Anhangangaben gemäß IFRS 8.....6

EU-Endorsement.....7

IASB-Projektplan.....7

AFRAC.....9

Veranstaltungen.....10

Ansprechpartner.....11



Liebe Leserinnen und Leser,

der Projektplan des IASB ist gut gefüllt, neue Veröffentlichungen sind jedoch erst für April avisiert.

Mangels wesentlicher aktueller Entwicklungen beginnen wir daher in dieser Ausgabe einen Sonderbeitrag zu Mythen, die sich in Bezug auf die Frage der Bedeutung des IFRS 9 für Nicht-Banken gebildet haben. Der erste Teil des Beitrags widmet sich dem Thema „Wertminderung“, in der kommenden Ausgabe werden wir auf das Thema „Hedge Accounting“ eingehen.

Darüber hinaus beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe genauer mit dem Prüfungsschwerpunkt der FMA zu Wertminderungen von Vermögenswerten (IAS 36). In dieser Ausgabe informieren wir Sie aus aktuellem Anlass auch über die neuen Anforderungen an die Anhangangaben nach IFRS 8 (Segmentberichterstattung).



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Fakt oder Fiktion? Gängige Mythen rund um IFRS 9 (Teil 1)



Raoul Vogel und **Katharina Maier** klären über die gängigsten Mythen rund um den IFRS 9 für Nicht-Banken auf.



Um die Bedeutung des IFRS 9 für Nicht-Banken rankt sich eine Vielzahl von Mythen und Legenden. Dies betrifft vor allem die Themenkreise Wertminderung (*expected credit losses*) und Hedge Accounting.

Wir haben die wichtigsten dieser Mythen für Sie zusammengetragen und stellen in der aktuellen und der nächsten Ausgabe unseres Newsletters der Fiktion die Fakten gegenüber um aufzuzeigen, was wahr ist und was nicht. Diese Ausgabe widmen wir dem Thema Wertminderung.

Wegen der Erleichterungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in IFRS 9 wird sich bei der Ermittlung der Wertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nichts ändern.

Mythos. Durch die konzeptionelle Neuausrichtung des IFRS 9 – weg vom *incurred loss*-Modell, hin zum *expected credit loss*-Modell – vollzieht sich ein Perspektivenwechsel. Künftig sind die erwarteten Verluste zu schätzen, auch wenn das Risiko eines Ausfalls gering ist. Der erwartete Wertminderungsbedarf errechnet sich grundsätzlich aus dem Barwert der erwarteten Ausfälle gewichtet mit den jeweiligen Ausfallswahrscheinlichkeiten.

IFRS 9 erlaubt für die Ermittlung der *expected credit losses* die Bildung von Portfolien und schlägt dabei etwa die Verwendung einer *provision matrix* vor, in welcher die Vermögenswerte ihren Charakteristika entsprechend (z. B. Region, Geschäftssegment, Besicherung, Kundenkategorie ...) eingeordnet und die erwarteten Ausfälle hierfür auf Portfoliobasis ermittelt werden. Die Zuordnung von Forderungen in Portfolien ist für die Ermittlung von Wertminderungen bereits nach IAS 39 zulässig, jedoch sind nach IFRS 9 aufgrund des genannten Perspektivenwechsels nun Anpassungen bezüglich der Ausfallprozentsätze erforderlich.

Die Bewertung muss ausschließlich auf historischen Daten aufbauen.

Mythos. Primär werden natürlich historische Daten über Zahlungsverzögerungen und Zahlungsausfälle für die Bewertung zur Verfügung stehen. IFRS 9 sieht jedoch vor, dass unterschiedliche Szenarien Berücksichtigung zu finden haben und dabei auch zukunftsorientierte Informationen einzubeziehen sind, soweit sie zur Verfügung stehen oder bei vernünftigem Aufwand zu beschaffen sind.

Die Ermittlung von *expected credit losses* ist eine rein bilanzielle Herausforderung.

Mythos. Durch den Wechsel vom *incurred loss*-Modell auf ein *expected credit loss*-Modell sind prozessuale und ggf. systemseitige Anpassungen erforderlich, um sicher zu stellen, dass zukunftsorientierte Informationen bei der Ermittlung des Wertminderungsbedarfs einbezogen werden.

Die Ermittlung von *expected credit losses* ist darüber hinaus auch für die gemäß IFRS 15 anzusetzenden *contract assets* und die aufgrund von IFRS 16 zu bilanzierenden Leasingforderungen vorzunehmen. Die Umsetzung von IFRS 9 wäre daher bei laufenden Umsetzungsprojekten dieser Standards bereits mit zu überlegen.

Für mich macht es keinen Unterschied, ob ich den erwarteten 12-Monats-expected credit loss oder expected credit loss für die gesamte Laufzeit ansetze.

Teilweise wahr. Die meisten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten. Allerdings kann es gerade in der Fertigungsindustrie mit langfristigen Verträgen durchaus zu längeren Zahlungszielen kommen.

Zu beachten ist auch, dass sich die Erleichterungsvorschrift auch auf *contract assets* nach IFRS 15 bezieht, welche bspw. aus Mehrkomponentenverträgen resultieren. Hat das Unternehmen bspw. schon vorausgeleistet, aber eine Forderung ist noch nicht entstanden (etwa weil davor noch weitere Leistungsverpflichtungen zu erfüllen sind), so sind für die daraus entstehenden *contract assets* auch Wertminderungen nach IFRS 9 zu erfassen. Auch *contract assets* können eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und contract assets gemäß IFRS 15 haben das gleiche Risikoprofil, wenn sie aus demselben Vertrag stammen.

Mythos. *Contract assets* entstehen, wenn ein Unternehmen zwar einen Teil seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag bereits geleistet hat, aber ein unbedingter Zahlungsanspruch noch nicht entstanden ist. In der Regel werden *contract assets* und Forderungen aus demselben Vertrag unterschiedliche Fälligkeiten haben und ggf. auch unterschiedlich besichert sein. Entsprechend werden sie regelmäßig ein unterschiedliches Risikoprofil aufweisen.

Ich muss nur die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls, nicht aber die Möglichkeit einer Zahlungsverzögerung bei der Bewertung berücksichtigen.

Mythos. IFRS 9 stellt sowohl auf die Höhe als auch auf den Zeitpunkt (*amount and timing*) erwarteter Zahlungen ab. Bei der Ermittlung der *expected credit losses* sind daher auch solche Szenarien zu berücksichtigen, in denen das Unternehmen zwar den Zahlungseingang in voller Höhe erwartet, dieser jedoch später als vertraglich vereinbart eintritt.

Durch die Vereinfachungsregeln erspare ich mir die Beurteilung, ob ein finanzieller Vermögenswert wertgemindert ist.

Mythos. Die Anwendung der Erleichterungsvorschrift für IFRS 9 erspart lediglich die Differenzierung, in welche der drei Stufen des Wertminderungsmodells der finanzielle Vermögenswert einzuordnen ist, und damit die Überlegung, ob der erwartete 12-monatige oder der über die gesamte Laufzeit erwartete Ausfall anzusetzen ist. Dementsprechend entfällt insbesondere die oft schwierige Einschätzung, ob es zu einem signifikanten Kreditrisikoanstieg bei einem Finanzinstrument gekommen ist. Eine Wertminderung ist jedoch in jedem Fall zu ermitteln und zu erfassen.

In unserer April-Ausgabe beschäftigen wir uns für Sie mit den häufigsten Mythen rund um das Thema Hedge Accounting nach IFRS 9.

Immer im Fokus der ÖPR: Wertminderungen von Vermögenswerten gem IAS 36



Katharina Maier geht auf häufige Fehlerfeststellungen und den aktuellen Prüfungsschwerpunkt der FMA zu IAS 36 ein.

Anlässlich der wiederholten Fokussierung der Enforcement-Behörde auf den *Impairment-Test gemäß IAS 36* fassen wir für Sie die bisher häufigsten Fehlerfeststellungen der ÖPR zu diesem Standard zusammen und zeigen Ihnen, was in Zukunft (noch) wichtig(er) wird.

Häufungen bei bisherigen Fehlerfeststellungen

In den Vorjahren fragte die ÖPR bei der Ermittlung des Nutzungswerts (*value in use*) von nichtfinanziellen Vermögenswerten genau nach und stellte dabei insbesondere zu den vorgelegten Berechnungsmodellen fest:

Die für die Cashflow-Planung verwendeten **Annahmen hinsichtlich der wesentlichsten Treiber des Unternehmensergebnisses** basieren nicht auf **vernünftigen und vertretbaren Annahmen des Managements** vor dem Hintergrund der Einschätzung der **ökonomischen Rahmenbedingungen**. Dies verstößt gegen **IAS 36.33 (a) iVm .34**.

Der im Wertminderungstest angesetzte **Detailplanungszeitraum überstieg fünf Jahre**, obwohl nicht anhand vergangener Erfahrungen unter Beweis gestellt werden konnte, die Cashflows über einen längeren Zeitraum genau vorhersagen zu können. Dies verstößt gegen **IAS 36.35**.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Nutzungswerte wurden **Abzinsungssätze** verwendet, die nicht die **gegenwärtigen Marktbewertungen** des Zinseffekts und die **speziellen Risiken** eines Vermögenswerts, für die die geschätzten zukünftigen Cashflows nicht angepasst wurden, widerspiegeln. Dies verstößt gegen **IAS 36.55**.

Die Zahlungsströme wurden nicht mit einem **für die Währung**, in der die Zahlungsströme generiert werden, **angemessenen Abzinsungssatz** abgezinst. Dies verstößt gegen **IAS 36.54**.

Heuriger Prüfungsfokus der ÖPR

Der Konzentration der Prüfungen auf die Ermittlung des Nutzungswerts folgt für das Geschäftsjahr 2016 eine Schwerpunktsetzung auf die **Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten** (*fair value less costs of disposal*, kurz: FVLCOD). Im Speziellen sind das:

1. Die grundlegende Eignung des FVLCOD als Vergleichsmaßstab;
2. die verwendeten Annahmen und Schätzungen sowie
3. die notwendigen Anhangangaben.



Die Neufokussierung der Prüfungsschwerpunkte bedeutet nicht, dass frühere Schwerpunkte oder andere Fragestellungen von der ÖPR vernachlässigt werden.

Nach IAS 36.20 ist der FVL COD nur dann als **Wertmaßstab** iSd Standards **geeignet**, wenn eine verlässliche Preisschätzung einer potenziellen Markttransaktion möglich ist. Die FMA spricht in diesem Zusammenhang von einem „tiefen und liquiden Markt“.

Praxisbeispiel: Ein Unternehmen bewertet seine Beteiligung an einem börsennotierten Tochterunternehmen mittels einer (auf einer Gewinngröße basierenden) Preisformel. Dies wird damit begründet, dass der Nutzungswert mangels Feststellbarkeit zukünftiger Zahlungsströme nicht ermittelbar sei und es für die Ermittlung des FVL COD an einem aktiven Markt fehle.

Dieser Auffassung widerspricht die Enforcement-Behörde und hält fest, dass die Börsennotierung des Tochterunternehmens einen aktiven Markt begründet.

Wie bei der Ermittlung des Nutzungswerts, sind auch bei der Ermittlung des FVL COD hohe Maßstäbe an die **verwendeten Annahmen und Schätzungen** zu stellen:

„Die verwendeten Annahmen und Schätzungen basieren auf angemessenen und widerspruchsfreien Informationen. Vergangenheits- und stichtagsbezogene Informationen dienen lediglich als Orientierungsgrundlage und Plausibilitätskontrollen. Die Planungsrechnungen reflektieren prognostizierte leistungs- und finanzwirtschaftliche Entwicklungen erwarteter Markt- und Umweltbedingungen. Das Zusammenspiel von Renditeerwartung, Wachstumsrate und Thesaurierung ist nachvollziehbar und konsistent. Die Annahme langfristiger Überrenditen ist umfangreich zu begründen.“

Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte der FMA für 2016

Diese hat das Unternehmen gem IAS 36.134 (c) und (e) **detailliert im Anhang zu beschreiben**. Die erforderlichen Angaben könnten etwa der folgenden Strukturierung folgen:

IAS 36.134 (c) Der erzielbare Betrag der CGU XYZ wird durch Ermittlung des FVL COD der dieser CGU zugeordneten Vermögenswerte ermittelt. Die Bewertung ist in der Fair Value Hierarchie des IFRS 13 als Level 3 einzustufen, da nicht beobachtbare Inputparameter in die Bewertung eingeflossen sind. Es wurde kein Wertminderungsbedarf festgestellt.

IAS 36.134 (e) Die wesentlichen der Bewertung zugrundegelegten Annahmen sind die folgenden:

Nicht beobachtbare Inputs	zugewiesene Rechengröße		Der Annahme zugrundegelegte Überlegungen
	2016	2015	
Veräußerungskosten (CU '000)	CU 250	CU 320	Geschätzt auf Basis von Erfahrungswerten bei Verkauf von Vermögenswerten und industriespezifischer Benchmarks.
Umsatzsteigerung (%)	2,7	3,3	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate über den 5-jährigen Prognosezeitraum, basierend auf der Extrapolation von Erfahrungswerten und erwarteter künftiger Marktentwicklungen.
Verkaufspreis-entwicklung (%)	1,4	1,9	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate über den 5-jährigen Prognosezeitraum, basierend auf industriespezifischen Trends und langfristiger regionaler Inflationsprognosen.
Kostenreduktionen durch Restrukturierungen (CU '000)	CU 2.900	CU 2.500	Geschätzt auf Basis von Erfahrungswerten bei früheren Restrukturierungen und Erwartungen des Managements.
Prognosezeitraum	5 Jahre	5 Jahre	Von der zuständigen Managementebene freigegebene Prognosen.
Zinssatz nach Steuern (%)	11,7	11,4	Im Zinssatz sind die segment- und länderspezifischen Risiken reflektiert.
langfristige Wachstumsrate (%)	2,7	2,6	Gewichtete durchschnittliche Wachstumsrate zur Extrapolation von Cashflows für die Berechnung der ewigen Rente. Diese ist den Prognosen von Industrie-Reports entnommen.

Erweiterte Anhangangaben zur Segmentberichterstattung nach IFRS 8

IFRS 8 schränkt die Möglichkeit zur Zusammenfassung mehrerer operativer Segmente zu einem Berichtssegment durch die Normierung restriktiver Aggregationskriterien stark ein. So ist vorgesehen dass zwei oder mehrere Geschäftssegmente vergleichbare wirtschaftlicher Merkmale aufweisen und hinsichtlich

- der Art der Produkte und Dienstleistungen;
- der Art der Produktionsprozesse;
- der Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen;
- der Methoden des Vertriebs der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen; und
- falls erforderlich, der Art der regulatorischen Rahmenbedingungen

vergleichbar sein.

Über die Faktoren, die der Identifizierung von Berichtssegmenten zugrunde gelegt wurden, und über die Aggregation von operativen Segmenten zu Berichtssegmenten war schon bisher im Anhang Bericht zu erstatten.

Erstmals für Abschlüsse mit Bilanzstichtag 31.12.2016 sind aufgrund einer Änderung an IFRS 8 nunmehr auch die Beurteilungen (*judgements*) offenzulegen, die von der Geschäftsführung bei der Anwendung der Aggregationskriterien getroffen wurden. Dazu zählt eine kurze Beschreibung der auf diese Weise zusammengefassten Geschäftssegmente und der wirtschaftlichen Indikatoren, die bewertet wurden, um zu bestimmen, dass die zusammengefassten Geschäftssegmente die gleichen wirtschaftlichen Charakteristika aufweisen.

Praxisbeispiel für eine solche Anhangangabe: „Der Vorstand, bestehend aus dem CEO, dem CFO und dem COO überwacht die Performance des Konzerns sowohl aus der geographischen Perspektive als auch nach Produktparten und hat dabei sechs berichtspflichtigen Segmente identifiziert. (...) Im Segment ‚Retail‘ erhält der Vorstand zwar separate Berichterstattung für die jeweiligen Regionen, die Warenhäuser **werden jedoch auf Basis vergleichbarer Bruttomargen und vergleichbarer Wachstumserwartungen zu einem berichtspflichtigen Segment zusammengefasst.**“

PwC Musterabschluss 2016, S 26

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 22. November 2016
Klarstellungen zu IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q3 2017
IFRIC 22, <i>Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
IFRS 16, <i>Leasing</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 21. Februar 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 04/2017	bis 07/2017	ab 08/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	ED	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	DP	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	ED	–	DPD	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	ED	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	ED	–	–	IFRS

	PwC- Dokument	bis 04/2017	bis 07/2017	ab 08/2017
Laufende Projekte				
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	ED	–
Kündigungsoptionen mit symmetrischen Vorfälligkeitsentschädigungen („make whole“-Klauseln)	–	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	–	Practice Statement	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	–	ED	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 12 – Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	IFRIC	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	DP	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–
Post-Implementation Reviews				
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	–	–	RFI	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12	–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
PiR	Post-Implementation-Review			
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: http://www.afrac.at/?page_id=5616

Stand: 14. Dezember 2016

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2016	Geplant Q1 2017	Q2 2017
Entwurf AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im UGB“	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) iZm der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bilanzierung von „Über-/Unterpari“ gekauften festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals um die Investorensicht		E-St	
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB		St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Bilanzierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (UGB, IFRS)		IFRIC-Anfrage	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“			E-St
IFRS 15 und UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 25: RLG von Privatstiftungen			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungen

Datum:	Veranstaltung	Details zur Veranstaltung und Anmeldung	Ort
09.03.2017	IFRS 15/16 meets IT in Vienna	http://aktuell.pwc.at/ifrs1516	Wien

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel.: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@at.pwc.com



Bettina Szaurer
Tel.: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@at.pwc.com



Beate Butollo
Tel.: +43 1 501 88-1802
beate.butollo@at.pwc.com



Döne Studnitzka
Tel.: +43 1 501 88-1657
doene.studnitzka@at.pwc.com



Katharina Maier
Tel.: +43 662 2195-109
katharina.maier@at.pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at